

## INFORMATION FÜR SOZIALVERSICHERTE

Unter bestimmten Voraussetzungen (bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit) bewilligt die Krankenkasse gemäß den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien eine

### BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:

#### Ohne Antrag

- Für Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.  
Beispiele: Pension mit Ausgleichszulage  
(Für Bezieher einer Ausgleichszulage mit einem Ausgedinge gelten Sonderbestimmungen)  
Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage  
Die Rezeptgebührenbefreiung ist für Ärzte bei Abfrage der e-card-Serverdaten ersichtlich.
- Für Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

#### Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse

- Für Personen, deren monatliche Einkünfte  
€ **690,00** für Alleinstehende,  
€ **1.055,99** für Ehepaare  
nicht übersteigen.  
Diese Beträge erhöhen sich für jedes\*) Kind um € **72,32**.
- Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte  
€ **793,50** bei Alleinstehenden,  
€ **1.214,39** bei Ehepaaren,  
nicht übersteigen; für jedes\*) weitere Kind sind € **72,32** hinzuzurechnen.  
Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies bei Ehegatten(innen) und Lebensgefährten(innen) mit 100 %, bei allen anderen im Familienverband lebenden Personen mit 12,5 % zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

\*) dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht (**2006 = € 253,80**).

**Nähere Auskünfte erteilt Ihre Krankenkasse.**

**Gültig ab 1. Jänner 2006**